

**TEIL E/III: Gleichstellungsplan der Universität Klagenfurt,**

verlautbart im Mitteilungsblatt vom 19. Dezember 2018, 7. Stück, Nr. 41.1, wird wie folgt geändert:

1. *In § 2 erhält der bisherige Abs. 2 die Absatzbezeichnung „(3)“ und der bisherige Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(2)“.*
2. *In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Mitarbeiter\*innen“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.*
3. *In § 2 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:*

„(4) An der Universität Klagenfurt ist ein Diversitätsrat einzurichten, der die Universitätsleitung bei der strategischen Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung und Diversität innerhalb der Universität Klagenfurt unterstützt.

(5) Die Arbeitsweisen und Mitglieder des Diversitätsrats werden universitätsintern bekanntgegeben. Mitglieder des Diversitätsrats sind jedenfalls Vertretungen jener Organisationseinheiten bzw. jene Funktionstragende, welche mit diversitätsfördernden Agenden betraut sind. Dies sind: Universitätszentrum für Frauen- und Geschlechterstudien; Expert\*innen-Kommission (siehe Frauenförderungsplan); Familienservice; Vereinbarkeitsbeauftragte\*r; Stabsstelle Gesundheitsmanagement, Sicherheit und Barrierefreiheit; Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen; Vertretungen der Studierenden. Je nach Bedarf werden Auskunftspersonen eingeladen.“
4. *In § 3 Abs. 4 Z. 2 und Z. 3 und in Abs. 5 wird das Wort „Mitarbeiter\*innen“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.*
5. *In § 3 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Alle Organe und Angehörigen der Universität Klagenfurt bedienen sich unter Berücksichtigung des Adressat\*innenkreises einer geschlechtergerechten und antidiskriminierenden Sprache in Wort und Bild. Die Inhalte aller Schriftstücke und mündlichen Äußerungen entsprechen den Grundsätzen der Antidiskriminierung und Gleichstellung.
6. *In § 5 Abs. 4 und in Abs. 6 Z. 4 wird das Wort „Mitarbeiter\*innen“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.*
7. *In § 6 Abs.1 wird die Wortfolge „Bereich im Leben“ durch das Wort „Lebensbereich“ ersetzt.*
8. *In § 6 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 3 - 5 angefügt:*

„(3) Das Rektorat bestellt eine\*n Vereinbarkeitsbeauftragte\*n zur Beratung der Universitätsleitung hinsichtlich geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium und Beruf mit familiären Betreuungspflichten mit dem Ziel, die Angebote zur Betreuung von Kindern weiter zu entwickeln und den Bedürfnissen der Universitätsangehörigen anzupassen. Die Unterstützung von Universitätsangehörigen mit familiären Pflegeaufgaben erhält dabei eine hohe Priorität. Die\*der Vereinbarkeitsbeauftragte\*r wird von der operativen Einrichtung, dem Familienservice, unterstützt.

(4) Sofern Studierende der Erziehungs- und Bildungswissenschaften ihr Praktikum in der universitätseigenen Betreuungs- und Bildungseinrichtung absolvieren, wird auf ihre Arbeits- und Familienverpflichtungen Rücksicht genommen mit dem Ziel, den Studier- und Karrierepfad zu unterstützen.

(5) Für Studierende gilt die Pflege von Angehörigen als Beurlaubungsgrund iSd § 67 Abs. 1 UG.“
9. *In § 8 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 2 Abs. 2 bis 5, § 3 Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 bis 5 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 17.07.2019, 23.Stück, Nr. 131.3, treten mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.“